

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

WENZEL & DREHMANN
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

BUND LV Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg
Fon: 0391 /5630 78-0
Fax: 0391/ 5630 78-29

Christian Kunz
Geschäftsführer
christian.kunz@bund-st.de

Stellungnahme LüREK Profen

Chemnitz, 05. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND-Landesverbände Sachsen-Anhalt und Sachsen nehmen hiermit Stellung zum Entwurf des „Länderübergreifenden regionalen Entwicklungskonzepts für die Bergbaufolgelandschaft Profen“ (LüREK). Übergreifendes Ziel des LüREK soll die Entwicklung der gesamten Region und der Bergbaufolgelandschaft Profen in einem strategisch ausgerichteten Konzept sein. Der BUND gibt zu dem Entwurf vorläufig folgende Hinweise und Einwendungen:

1. Verfahren und Verbindlichkeit

Mit Schreiben vom 14.06.2021 unterrichteten Sie über der Erstellung des Konzeptentwurfs, der den Arbeitsstand eines einjährigen Arbeitsprozesses abbilden soll. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf bis zum 9.07.2021 zugänglich sei und die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zu diesem Zeitpunkt Hinweise, Vorschläge und Anregungen auf informeller Ebene abzugeben. Eine beantragte Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme der beiden BUND Landesverbände mit Schreiben vom 28.06.2021 wurde Ihrerseits mit Schreiben vom 6.07.2021 aufgrund von strikten Zeit- und Rahmenplanungen abgelehnt.

Der Zeitraum für die Einräumung einer Stellungnahme für eine derart umfangreiche Entwurfsfassung und durchaus komplexen Thema (Ziel: Entwicklung einer ganzen Region) ist aus Sicht des BUND unangemessen und kann der Zielstellung nicht gerecht werden. Zum einen soll es sich um einen Arbeitsstand eines einjährigen Arbeitsprozesses handeln, an dem offenbar mehrere Veranstaltungen interner Art vorangegangen sind und selektiv verschiedene Akteure beteiligt waren. Zum anderen erfolgte die Einbeziehung der Öffentlichkeit (oder zumindest des BUND) in der Ferien- und Urlaubszeit.

Vor diesem Hintergrund ist der Zeitraum für die Abgabe einer Stellungnahme ohne Verlängerungsmöglichkeit viel zu gering bemessen. Es ist schon nicht ersichtlich, welche formalen Vorgaben bezüglich der Fristsetzung Grundlage des gewählten Zeitraums sein sollen. Für strategische Planungen – wie es auch das LüREK für sich in Anspruch nimmt – gelten formale Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 42 UVPG). Danach ist der Entwurf des Plans oder Programms frühzeitig und für eine angemessene Dauer von mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist einzuräumen. Bei komplexen und umfangreichen Planungen oder Zeiträumen, die für den Beteiligungszweck ungünstig sind (bspw. Urlaubszeit), wird der angemessene Zeitraum regelmäßig einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist übersteigen. Vorliegend unterschreitet der Zeitraum für die Abgabe einer Stellungnahme bereits die Mindestdauer der gesetzlichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und ist demnach offensichtlich auch nicht angemessen. Dies verwundert umso mehr, als das in der Präambel von einem aktiven Bürger*innenbeteiligungsprozess die Rede ist.

Unklar bleibt nach dem Anschreiben, wie das Verfahren der „informellen Ebene“ strukturiert ist und die abgegebenen Stellungnahmen Eingang in die Entwurfsfassung finden sollen. Von einer Abwägung ist im weder im Anschreiben noch in dem Entwurf die Rede, es heißt lediglich, nach Auswertung der Hinweise und Anregung sei die Endfassung des Konzeptes im September vorgesehen.

Ebenfalls unklar bleibt der rechtliche Charakter und die Verbindlichkeit des LüREK. Im Konzeptentwurf wird die Frage danach nicht aufgeworfen und bleibt ungeklärt. Für strategische Planungen in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Industrie Wasserwirtschaft, Fremdenverkehr und Raumordnung, die zudem Fragen des Bedarfs regeln und Rahmen für künftige Genehmigungen von Projekten setzen, ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Das LüREK sieht teilweise bereits Standorte für (Nach-)Nutzungen in diesen Bereich vor und will den Grundstein hierfür legen, etwa durch die Festlegung des Bedarfs (vgl. bspw. hinsichtlich der Verkehrswege). Die Frage, welchen Rechtscharakter und Verbindlichkeit das LüREK haben soll, ist damit von erheblicher Bedeutung, da ggf. für das Erstellungsverfahren auch die Vorgaben der SUP-Richtlinie und des UVPG zu beachten sind. Unklar bleibt weiterhin, welche Form der Verbindlichkeit das LüREK entfalten soll und gegenüber welchen Akteuren. Im Entwurf selbst heißt es nur, die schriftlichen Zielsetzungen stellen einen Orientierungsrahmen für die aktive Arbeit der regionaltypischen Gremien, der Verwaltung und aller weiteren Beteiligten für die Entwicklungsstrategie und die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten dar. Auch mit Blick auf den weiteren Prozess

des Strukturwandels muss eindeutig geklärt und bestimmt werden, welche Bindungswirkung das LüREK entfalten soll. Fraglich ist bereits, ob das LüREK Bindungswirkung für andere Planungsträger – bspw. für die Regionalplanung – entfalten soll. Unklar bleibt auch der weitere Prozess. Ob bspw. kommunalpolitische Beschlüsse über das LüREK herbeigeführt werden sollen, wird nicht geklärt. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dem derzeitigen Entwurf keine Bindungswirkung zukommen kann, weil es an den erforderlichen förmlichen Verfahren und erforderlichen Prüfungen fehlt.

Die Aufgeworfenen Fragen sind eindeutig innerhalb des LüREK zu beantworten, um hier Transparenz zu schaffen.

2. Leitbild und Handlungsschwerpunkte

Innerhalb dieser Stellungnahme werden den Bemerkungen zum Leitbild einzelne übergreifende Punkte aus Sicht des BUND vorangestellt. Das LüREK hat das Ziel eines Entwicklungsrahmens für die Bergbaufolgelandschaft Profen. Entwickelt soll eine „nachhaltige Wirtschaft“ offenbar mit dem Schwerpunkt Industrie- und Gewerbe. Der BUND gibt zu bedenken, dass sich neben dem Tagebau Profen auch der Tagebau Schleenhain befindet, der ebenfalls entwickelt werden muss. Das LüREK nimmt jedoch allein die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft Profen in den Blick. Bei einer so isolierten Betrachtung können Synergieeffekte und räumliche Potentiale nicht genutzt werden und es besteht die Gefahr einer Doppelplanung und eines erheblichen Wettbewerbs- und Konkurrenzdrucks. Zum einen betrifft dies den Wettbewerb der Kommunen um die durch das LüREK angestrebte Industrie- und Gewerbeansiedlung, der sich zum Nachteil der Region (der beiden Tagebauten) und ungewünschten Folgen führen kann (unstrukturierte und über Bedarf hinausgehende Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten). Zum anderen treten die Teilregionen auch um Ressourcen in Konkurrenz (bspw. Wasserdargebot der Weißen Elster für Flutung der großflächigen und vielfältig vorgesehenen Seen). Daher erscheint unerlässlich und zielführend, hier die beiden Tagebauten und ihre Region gemeinsam zu entwickeln und diese Entwicklung gemeinsam zu planen. Grundlage hierfür sollte ein Sanierungsrahmenplan für die beiden Gebiete bilden. Der BUND plädiert dafür, sich hinsichtlich eines Sanierungsrahmenplans an dem für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch Süd-West und Breitenfeld (Fassung gem. Bekanntmachung v. 07.01.2021) zu orientieren und diesen als Vorbild zugrunde zu legen (dazu näher unten).

Des Weiteren fordert der BUND eindringlich, das im derzeitigen Entwurf vorgesehene Wiederherstellungsziel der Rekultivierung (S. 141) abzuändern

und eine Renaturierung anzustreben. Dies wird im Folgenden näher begründet.

In dem vorliegenden Entwurf des LüREK folgt einer vorergehenden SWOT-Analyse eine Szenariendiskussion in deren Anschluss ein Leitbild „verabredet“ worden sein soll (S. 127). Die sprachliche Fassung in der Vergangenheitsform erweckt den Eindruck, dass das Leitbild bereits letztverbindlich gefasst sein soll. Aufgrund der noch bevorstehenden Beteiligung der verschiedenen Akteure ist dieser Eindruck unglücklich. So heißt es dann auch als Ergebnis der Szenariendiskussion, dass das „Abwägungsergebnis und Resultat der Diskussion das Vorzugsszenario mit einer gesamtlichen Profilierung für eine moderne „Energieresion mit Innovations- und Nachhaltigkeitsanspruch“ sei (Verschneidung Szenarien II und III, S. 131), was wiederum diesen Eindruck der bereits feststehenden Planung verfestigt.

Die Wahl bzw. Herleitung des Vorzugsszenarios wird lediglich in 5 Stichpunkten (die wenig aussagekräftig sind) argumentativ begründet (S. 131). Dies ist aufgrund der weitreichenden Entscheidung (Entwicklung einer ganzen Region) zu kurz und sollte eingehender begründet werden. Letztlich soll nach dem Entwurf das Vorzugsszenario in einer Vermittlung der extremen Ausprägung der Szenarien II und III zu einer „nachhaltigen Wirtschaft“ bestehen. Bereits bei dem Blick auf die Herleitungsbegründung fällt auf, dass der Schwerpunkt offenbar auf der Wirtschaft liegen soll, denn als Begründung für Themenbereich Natur- und Landschaft wird lediglich die „ökologische Reparatur und Landschaftsentwicklung als grundlegendes Selbstverständnis und maßgeblicher Nachhaltigkeitsbeitrag“ (S. 131) genannt. Der Schwerpunkt muss bei einer Vermittlung der Szenarioextreme jedoch ausgeglichen sein und nicht wie derzeit, erkennbar auf der Wirtschaft mit „Nachhaltigkeits-Anstrich“ liegen. Im Übrigen soll „Nachhaltigkeit“ einen Schwerpunkt bilden, ist jedoch nur unzureichend begründet. Es wird zwar in der Präambel darauf Bezug genommen und auf die SDG verwiesen. Anhand der Erläuterungen zum Entwicklungsleitbild zeigt sich jedoch auch hier die Schwerpunktsetzung im Bereich Wirtschaft. So werden hier etwa von den 17 SDG-Zielen nur Ziel 7 (Bezahlbare und saubere Energie), Ziel 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und Ziel 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden) kurz erläutert. Es werden zunächst nicht alle SDG-Ziele genannt. Darüber hinaus finden insbesondere keine Erwähnung das Ziel 13 der SDG (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) oder Ziel 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften (...) Biodiversitätsverlust stoppen). Hier gilt es nachzuschärfen und dem im Entwurf betonten Dreiklang der Nachhaltigkeit (Ökologie, Wirtschaft, Soziales) auch tatsächlich ausgeglichen anzustreben und diese Ziele mit Leben zu füllen, damit es sich

bei der „Nachhaltigkeit“ nicht nur um ein Label ohne Inhalt handelt.

Für den BUND ist vor dem Hintergrund des vom Braunkohleabbau ausgehenden immensen Beitrag zum Klimawandel als auch der geschundenen Landschaft besonders der Fokus auf die ökologische Nachhaltigkeit von Bedeutung. Das dahingehende Defizit des vorliegenden Entwurfs soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Lediglich dem Szenario III. von den zur Auswahl gestellten Szenarien liegt der „Anspruch der Klimaneutralität durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen“ zugrunde. Während dieser Anspruch sicherlich durch den BUND befürwortet wird, ist doch festzustellen, dass der Anspruch der Klimaneutralität (und dies nicht nur in Bezug auch den Energiesektor) jedem der Szenarien zugrunde gelegt werden müsste. Denn die Klimaneutralität ist bereits völkerrechtlich durch das Paris-Abkommen, verfassungsrechtlich durch das Klimaschutzgebot (Art. 20 a GG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) als auch bundesrechtlich durch das Klimaschutzgesetz vorgegeben (§ 1 KSG). Zudem ist die Klimaneutralität in jedem Sektor zu verfolgen (vgl. für die Sektoren Anlage 1 zum KSG). Weiterhin gilt es die Biodiversitätskonvention (CBD) zu betonen, die ebenfalls ökologische, ökonomische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen und zusammen mit den Aichi-Zielen von 2010 fordert, dass der Verlust der Biodiversität zeitnah gestoppt und möglichst sogar umgekehrt werden muss (vgl. *Weis- haupt/Ekardt/Garske/Stubenrauch/Wieding*, Sustainability 2020, 12, 2053). Das LüREK muss diese (ohnehin verbindlichen) Ziele aufnehmen und darauf ausgerichtet werden, gerade auch weil die Historie als Braunkohleregion einen erheblichen Beitrag zu Verlust der Biodiversität geleistet hat. Die Ziele des Klima- und Biodiversitätsschutzes bilden zugleich auch Grundlage für die zukünftige Entwicklung und können als Stärken ausgebildet werden. Die Wiederherstellung einer intakten Umwelt und Natur ist Voraussetzung für Attraktivität der Braunkohlefolgelandschaft (so auch der Entwurf, S. 93) bspw. als Naherholungsgebiet aber auch für gesunde Lebensverhältnisse. Dem Entwurf des LüREK mangelt es jedoch noch an der eingehenden Untersetzung dieser Ziele. Als Beispiel hierfür kann wiederum das NATURA-2000-Schutzgebietsregime genannt werden, das erheblichen Erweiterungsbedarf aufweist. Zwar wird die Förderung, Weiterentwicklung und Schaffung von Biotopen, Biotopverbunden und Schutzgebieten unter dem Handlungsfeld (N5) erwähnt (170), allerdings ist dies in der Kartendarstellung des räumlichen Entwicklungsleitbilds völlig unterbelichtet. Allein eine „grüne Vernetzung“ wird dort dargestellt, während sich für das Straßennetz oder Pipelineerweiterungen bereits konkrete Optionen dargestellt werden. Auch die Einrichtung von Wildnisgebieten als Beitrag zum Biodiversitätsschutz (siehe auch § 1

Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG) wird nicht diskutiert, obwohl sich die Bergbaufolgelandschaften hierfür besonders eignen und sowohl für die Attraktivität einer Region als auch einer ökonomisch vorteilhaften Renaturierung bedeutsam sind (vgl. BUND/NABU, Wildnisstudie Sachsen 2019, abrufbar unter: https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Publikationen/wildnisstudie_sachsen_2019-06112019-web.pdf). In diesem Sinne ist die in der Vorzugsvariante klimaanangepasste Landwirtschaft auf renaturierten Flächen (S. 131) aus Sicht des BUND nicht zu befürworten. Vielmehr sollte der Bestand der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden (Pestizidfrei und stark begrenzter Düngemiteleinsatz) und aufgrund des hohen Ressourcenverbrauchs auf die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen in den Tagebaurestlöchern verzichtet werden (zugunsten bspw. von Wildnisgebieten oder Sukzessionsflächen).

Zu den einzelnen Punkten des Leitbilds:

Zur Erreichbarkeit und Erschließung (Punkt 1.1.) heißt es:

„Dabei wird den Anforderungen der Bürger, der Wirtschaft, der Erholung und des Tourismus im bestmöglichen Sinne entsprochen“ (S. 134). Es fehlt bei der Erschließung an dem formulierten Anspruch, die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und ggf. auch aus diesen Gründen auf die Erschließung von Gebieten zu verzichten (Stichwort Suffizienz, die auch in der Präambel erwähnt wird).

Zum Themenleitbild Natur und Landschaft:

Übergreifend zum Themenleitbild Natur und Landschaft regt der BUND an, als Vorbild bzw. Orientierung das Leitbild der Bergbaufolgelandschaft Goitzsche als erfolgreiches Leitbild zu verwenden. Im Folgenden werden daher einige Auszüge aus dem Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch Süd-West und Breitenfeld (Fassung gem. Bekanntmachung v. 07.01.2021, im Folgenden BKP) wiedergegeben, die Vorbildpotential aufweisen (Hervorhebung nicht im Original). Vorbildpotential bieten hier insbesondere die Ziele bezüglich des Wasserhaushalts und der Landnutzung:

„...Leitbild zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft (S. 31)
*In der Bergbaufolgelandschaft im Nordraum Leipzig zwischen dem Oberzentrum Leipzig, dem Mittelzentrum Schkeuditz, dem Mittelzentrum Delitzsch und der Landesgrenze südlich des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen (Sachsen-Anhalt) sollen Nutzungs- und Entwicklungspotenziale insbesondere für **Freizeit, Sport, Kultur und Erholung, für den Arten- und Biotopschutz** sowie für die*

Waldmehrung untereinander verträglich erschlossen und ausgebaut werden. Zugleich sollen durch die **Schaffung touristischer Angebote die Wertschöpfung und die Beschäftigungswirkung** gestärkt werden. Die Tagebauseen mit ihren Uferbereichen bilden die Kernzellen dieser Entwicklung...“;

„...Schwerpunkte für den **Arten- und Biotopschutz bilden die „Goitzsche-Wildnis“** zwischen Ludwigsee, Neuhauser See, Paupitzscher See und Westteil des Seelhausener Sees sowie der Grabschützer See und der Werbeliner See mit den angrenzenden Kippenflächen. Diese Bereiche sollen **von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten und weitestgehend der Sukzession überlassen werden...**“

„...Schwerpunkte bei der Sanierung des Gebietswasserhaushalts bilden die Schaffung von Voraussetzungen für **sich selbst erhaltende natürliche aquatische Lebensgemeinschaften** in den Fließ- und Standgewässern...“

„...Die Erschließung der Bergbaufolgelandschaft zur Sicherung von Erreichbarkeiten sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungserfordernissen **bedarf gezielter Wiederherstellungs- und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur**. Die verkehrstechnische Erschließung insbesondere der intensiv genutzten Erholungsbereiche sowie die Entwicklung des touristischen Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes sind **auf das notwendige Maß** auszurichten...“

Unter Z09 legt der BKP 2021 fest (S 45):

„...Die Wasserspiegelhöhen im Grabschützer und Zwochauer See sind der **natürlichen Dynamik von Grundwasserzu- und -abströmen bzw. Oberflächenwasserzuflüssen zu überlassen...**; Dabei können Tagebauseen mit überwiegender bzw. reiner Naturschutzfunktion (Neuhauser, Paupitzscher, Grabschützer, Zwochauer und Werbeliner See) ihrer natürlichen Dynamik in Kopplung an die angeschnittenen Grundwasserleiter überlassen werden, soweit hierdurch keine Standsicherheitsdefizite bedingt werden...“

Unter Z 22 Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist festgelegt (S. 61 BKP 2021):

„...**Im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung sind noch bestehende Möglichkeiten zur Entwicklung von Biotopen und zur Schaffung von Lebensräumen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften zu nutzen. Ausreichende Zuwegungen für Rettungs- bzw. Feuerlöschfahrzeuge sind zu sichern. Maßnahmen zur Unterstützung von Umweltbildung und Naturerleben sind im**

Einklang mit den gebietsbezogenen Schutzzielen umzusetzen...“

Unter Z 23 Vorranggebiet **Sukzession und Offenlandbereiche** ist festgelegt (S. 62 BKP 2021):

*„...Die als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegten Kippenflächen des ehemaligen Tagebaus Holzweißig sowie der MUEG mbH, in den Uferbereichen der Tagebauseen sowie im Bereich des Grabschützer Sees einschließlich seines Umfelds sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Offenlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen wie extensive Beweidung, Mahd und Entbuschung zu pflegen und zu erhalten. Notwendige Eingriffe zur Regulierung entstandener Hochwasserschäden und zur Neuerrichtung von Anlagen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind zulässig, wenn sie sich auf das **unabdingbare Maß beschränken**.*

Am Neuhauser See ist zur Besucherlenkung ausgehend vom bestehenden Wegenetz die Anlage von Rundblickmöglichkeiten zulässig, wenn störungsempfindliche Bereiche durch landschaftsgestalterische Maßnahmen geschützt werden.

Nach einem Rückbau des Lober-Leine-Kanals ist die neu entstehende Geländeoberfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Am Nordwestufer des Zwochauer Sees ist die Einrichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle einschließlich zweckgebundener Erschließung zulässig...“

Der BUND sieht dieses seit 20 Jahre im Raum Bitterfeld praktizierte Beispiel vorliegend als unzureichend berücksichtigt. Es wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass sich **Naturschutz und Tourismus erfolgreich verbinden lassen** und sich daher nicht gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr **nur gemeinsam** verwirklichen lassen. **Dementsprechend wird der Bedarf an einer Neuausrichtung des LüREK mit diesen beiden Schwerpunkten gesehen.**

Zu weiteren Punkten:

Zur Bioökonomie heißt es, es soll eine vielfältige und kleinteilige ökologische Landwirtschaft geben. Diese soll Energiepflanzen und Industrierohstoffe und eine anpassungs- und zukünftige Nahrungsmittelproduktion gewährleisten. Was den Anspruch an eine ökologische und kleinteilige Landwirtschaft in der Region anbelangt, wird dieser Anspruch geteilt. Allerdings sind die weiteren Ziele nicht widerspruchsfrei und teilweise nicht realistisch. Zum einen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass in der Bergbaufolgelandschaft (Tage-

bauen) Landwirtschaft (Ackerbau) betrieben werden kann, da die Voraussetzung hierfür nicht gegeben sind (Nährstoffarmut, Substratstruktur, Hydrologie) und daher wenig zielführend erscheint. Zum anderen ist der Anbau von Energiepflanzen und Industrierohstoffen in dem Entwurf sehr unbestimmt. Zudem sind diese überwiegend gerade nicht kleinteilig und nicht divers (Widerspruch zu Ziel der biodiversen Landschaft und Vermeidung von Monokulturen, wie das Beispiel der Kurzumtriebsplantagen oder der Maisschläge zeigt). Auch in Bezug auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung bleibt vieles im Unklaren. Nach der Erläuterung sind zur nachhaltigen Neulandnutzung (N2, S.167) Kurzumtriebsplantagen sowie die Pflanzung von Pioniergehölzen vorgesehen. Der BUND regt hierzu eindringlich an, Erfahrungen aus der Renaturierung ehemaliger Tagebauten zu nutzen. So erweisen sich Pionieranpflanzungen häufig als wenig klimaresilient, nicht standortangepasst und ökonomisch sinnvoll und wenig dauerhaft. Vielmehr sind Sukzessionsgesellschaften häufig standortangepasst, kostengünstig und biodiversitätsfördernd (verschiedene Stadien der Biotopentwicklung). Auch der gezielten Anlage von Waldgürtel braucht es nicht, vielmehr stellen diese sich durch entsprechende Flächenstilllegung aufgrund der natürlichen Prozesse ein.

Die Grüne Vernetzung (Punkt 2.3) ist nach dem Wortlaut allein auf die Infrastruktur der Menschen im Grünen bezogen. Bei der Herstellung der grünen Infrastruktur ist jedoch (um Synergieeffekte zu nutzen) den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung (NATURA 2000-Schutzgebietsregime) zu tragen und daher entsprechen auszurichten. Der Biotopverbund wird jedoch nicht unter Punkt 2.3. der grünen Vernetzung erwähnt, sondern unter Punkt 2.2.

Zu Klimaanpassung und Wasserhaushalt (Punkt 2.4) heißt es lediglich, „die Auswirkungen des Klimawandels werden durch konsequente Maßnahmen zur Klimaanpassung minimiert.“ Damit werden innerhalb des Leitbilds allein Adaptionsansätze und nicht der Klimaschutz als solches genannt oder verfolgt. Konsequenterweise braucht es beide Strategien, wobei der Schwerpunkt auf der Mitigation liegen muss. Dementsprechend bedarf es einer Änderung des Punktes. Ebenfalls bedarf es einer Änderung zum Punkt Wasserhaushalt. Bisher steht hierzu lediglich etwas zu einem nachhaltigen Wassermanagement und zur Sicherung der Wasserversorgung. Es fehlt jedoch an Ausführungen zum guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer und der wasserabhängigen Landökosysteme. Dieser gute Zustand ist Grundlage sowohl eines nachhaltigen Wassermanagements, der Biodiversität und auch für die zukünftigen Potentiale der Region und den Klimaschutz. Denn bspw. wiederhergestellte und ökologisch intakte Auen (wie der Weißen Elster, der Rippach usw.) sind Voraussetzung für die von den Projektentwicklern angedachten Potentiale (bspw. Wassertourismus),

Hot Spots der biologischen Vielfalt und zudem Grundlage der Wasserversorgung und des Klimaschutzes und der -anpassung (so Retentionsgebiete als Hochwasserschutz und Wasserspeicher). Dementsprechend braucht es eine deutliche Hervorhebung im Leitbild. Im Übrigen muss die Entwicklung der Bestandsgewässer schon allein aus rechtlichen Gründen (Wasserrahmenrichtlinie, dazu näher unten) im Vordergrund stehen. Die Flutung der Seen nach den derzeitigen vorgesehenen Plänen zu einer erheblichen Reduzierung des Wasserdargebots der Bestandsgewässer führen (hauptsächlich Flutung aus Weißer Elster), daher muss zum nachhaltigen Gewässermanagement auch ggf. die Reduzierung der Wasserentnahme zugunsten der Bestandsgewässer (Flutung der Bergbaufolgeseen nicht um jeden Preis, ggf. Entwicklung kleinerer Seen).

Zum Themenleitbild Wirtschaftsstruktur und Flächennutzung und Beschäftigung, Arbeitsplätze und Ausbildung (Punkte 3.1., 3.2, 3.3.) wird auf attraktive Standortbedingungen verwiesen, durch die der wirtschaftliche Strukturwandel von der Bergbauregion zu einer Wirtschaftslandschaft gelingen soll. Es soll nach dem Themenleitbild der Fokus auf der Revitalisierung, Qualifizierung und Erweiterung von Bestandsflächen liegen. Allerdings ist dieser Flächenbedarf für Industrie- und Gewerbe bislang nicht eingehend belegt (S. 105). Zudem steht der damit einhergehende Flächenverbrauch (siehe für Größenordnungen S. 106) im Konflikt mit anderen Zielen (bspw. Flächenverbrauch, dessen Ziel der Bundesregierung bereits jetzt verfehlt wird und dessen Erreichung mit dem Planungshorizont des LÜREK auf lange Sicht ausgeschlossen wird). Der Fokus muss daher auf die Umnutzung der Bestandsflächen gelegt werden. In diesem Zusammenhang ist weiterhin von Bedeutung, dass die Planungsregion bereits von Industriegebieten umschlossen wird (u.a. Böhlen, Leuna, Zeitz, Bitterfeld usw.). Es erscheint daher nicht zielgerichtet, zwischen diesen bereits bestehenden Industriegebieten neue zu etablieren, sondern vielmehr die bestehenden zu einer (auch nach dem LÜREK angestrebten) nachhaltigen Produktionsweise umzugestalten und klimagerechte Verkehrsinfrastruktur zu diesen Standorten zu entwickeln (aber auch zu den Oberzentren wie bspw. Leipzig). In Bezug auf das Ziel der „Ersetzung“ der Arbeitsplätze der Bergbauwirtschaft (S. 136) muss unerlässlich die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Die Bevölkerungsentwicklung ist überwiegend rückläufig, die Bevölkerung überwiegend höheren Alters. Auch das Alter der in der Bergbauindustrie Beschäftigten muss berücksichtigt werden. Auch hier wird es sich zu einem nicht unbedeutenden Teil um ältere Menschen handeln, die vor dem Ruhestand stehen. Die demografische Entwicklung wird sich somit unmittelbar auf Arbeitsplatzentwicklung und den Bedarf der Neuschaffung von Arbeitsplätzen auswirken. Weiterhin sind Verlagerungseffekte der Beschäftigten auf die ander-

weitig umliegenden Industriestandorte und Oberzentren zu erwarten. Einen größeren Stellenwert innerhalb des LüREK sollten die sog. weichen Standortfaktoren in Form der sozialen Infrastrukturen einnehmen (Schulen, Kindertagesstätten etc.). Eine gestärkte soziale Infrastruktur könnte als Standortvorteil der Region ausgebaut werden, als Steuerungsmaßnahme zur demografischen Entwicklung dienen (Attraktivität für jüngere Menschen) und einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten. Die sozialen Infrastrukturen werden zwar als weiche Standortfaktoren benannt, allerdings in den Handlungsfeldern nicht hinreichend berücksichtigt (S. 103).

3. Geplante Mineralstoffdeponie Profen Nord

Die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG) plant die Errichtung einer Mineralstoffdeponie in der Bergbaufolgelandschaft (Tagebaubereich Profen Nord) in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Domsener See und den umgebenden Ortschaften wie Lützen und Pegau mit seinen Ortsteilen Werben, Sittel, Thesau usw.. Die BUND-Landesverbände Sachsen und Sachsen-Anhalt haben gegen den Planfeststellungsbeschluss aufgrund gravierender Mängel Klage erhoben. Im Ergebnis des erfolgreich angestrebten Rechtsschutzverfahrens wird nunmehr ein ergänzendes Verfahren seitens der Vorhabenträgerin durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Umstand den Planern bekannt ist. In dem Entwurf des LüREK wird lediglich an einer Stelle (als Ergebnis der Gespräche mit Vertreter*innen der Kommunen, S. 120) die geplante Mineralstoffdeponie „Profen Nord“ der MUEG (Tochterunternehmen der MIBRAG) erwähnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum seitens der Planer die im Raum stehende Deponie nicht berücksichtigt wird und das erhebliche Konfliktpotential mit den Zielen des LüREK nicht gesehen wird. Dies ist in mehrerer Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die Nichtbetrachtung der Deponie unerklärlich, als dass nachweislich an der Erstellung des LüREK sowohl die Planfeststellungsbehörde (Burgenlandkreis) als auch die MIBRAG (als Mutterunternehmen der MUEG) beteiligt waren. Zum anderen würde der Betriebszeitraum der geplanten Deponie den im LüREK in den Blick genommenen Zeithorizont von etwa 20 bis 25 Jahren bei Weitem überragen (S. 2), kann somit bei der Entwicklung des Raums keinesfalls unberücksichtigt gelassen werden. Weiterhin konterkariert die Ansiedlung einer Mineralstoffdeponie in Profen-Nord mit erheblichen Schadstoffmengen, dem LKW-Transportaufkommen und dem weit in der Landschaft sichtbaren Deponiekörper – um nur einige der Auswirkungen zu nennen – jegliche Planungen und Zielstellungen nach dem LüREK. So werden dadurch gerade keine gesunden Lebensverhältnisse geschaffen, vielmehr die Bevölkerung mit LKW-Transporten mit höchst schadstoffhaltigem Material belastet (insbesondere aus der Braunkohleverbrennung). Das mit dem LüREK verfolgte Image einer nachhaltigen Wirtschafts-

region mit Tourismus wird durch den Deponiestandort völlig ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass eher ein Image einer Altlasten- und Müllentsorgungsregion durch die Deponie begründet wird. In der Nähe der geplanten Deponie wird weder die Entwicklung eines Tourismus- oder Naherholungsgebiets möglich sein noch steigert dies die Attraktivität der Region. Vielmehr wird mit der Ansiedlung der Deponie die Attraktivität der Region erheblich gesenkt. Selbst die Erfolge der gegenwärtigen Entwicklung – bspw. der Bevölkerungsentwicklung in Pegau – werden dadurch zunichte gemacht. Auch die Ziele der Renaturierung und der sich bereits im Feld Profen Nord entwickelnden Biodiversität werden dadurch vollständig verhindert bzw. wieder vernichtet. Eine sich aus der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft entwickelnde Attraktivität für die Erholung etc. wird verhindert, insofern teilen wir die Bedenken der Vertreter*innen der Kommunen (S. 120). Auch konkret wird die Entwicklung des Raums durch die Mineralstoffdeponie verhindert. Eine etwaige Flutung der Seen (insbesondere des Domsener Sees) und der Anstieg des Grundwassers wird durch die Deponie bis auf Weiteres (Ende des Deponiebetriebs) nicht möglich sein. Dementsprechend wird auch die Entwicklung des Raums nicht oder nur sehr erschwert möglich sein und erst viel später, als es das LüREK als Planungshorizont ausgibt. Hinzu kommen erhebliche Einbußen der anvisierten Attraktivität und die Verhinderung der Ziele aus dem Leitbild des LüREK. Es ist offensichtlich, dass mit einer Deponie Profen Nord weder das Ziel einer „ökologischen Reparatur und nachhaltigen Landschaftsentwicklung als Selbstverständnis und Nachhaltigkeitsbeitrag“ noch gesunder und attraktiver Lebensverhältnisse möglich ist.

Aus Sicht des BUND muss das LüREK daher eindeutig gegen die geplanten Deponie Stellung beziehen und die Deponieansiedlung ausschließen, damit die Zielerreichung wenigstens theoretisch möglich ist und nicht von vornherein ausgeschlossen wird. Das Konfliktpotential der geplanten Deponie mit der Zielerreichung ist transparent darzustellen, gerade auch um der Bevölkerung hier Konsequenzen einer möglichen Ansiedlung der Mineralstoffdeponie für die zukünftige Entwicklung aufzuzeigen und die Wunschvorstellungen an die Entwicklung des Raums nicht bereits im Vorfeld sinnlos erscheinen zu lassen.

4. Einzelne Anmerkungen

Im Folgenden wird auf einzelne relevante Punkte gesondert eingegangen. Der LüREK-Entwurf beschreibt auf S. 26 ff. sowie 87 ff. die Fließ- und Standgewässer der Region. Am Rande erwähnt werden die Ziele der EU-WRRL und der Umstand, dass keines der genannten Gewässer die Zielstellung der WRRL (guter ökologischer und chemischer Zustand) erfüllt. Für die Grundwasserkörper stellt sich das Bild ebenso dar, sie weisen insbesondere durch den Bergbau (aber auch der konventionellen

Landwirtschaft) einen schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Da die Ziele der WRRL, die europarechtlich verbindlich vorgegeben sind, bis spätestens 2027 zu erreichen sind und für Bestandsgewässer gelten, muss das LüREK zwangsweise den Fokus auf die Entwicklung der Bestandsgewässer hin zu dem geforderten guten Zustand legen. Die Entwicklung der Bestandsgewässer hat daher schon aus rechtlichen Gründen Vorrang vor der Entwicklung etwaiger Bergbaufolgeseen. Dies gilt sowohl hinsichtlich eines ausgeglichenen Wasserhaushalts als auch hinsichtlich der Mittelverwendung. Dementsprechend darf eine etwaig vorgesehene Flutung der Bergbaufolgeseen nicht zu Ungunsten der Bestandsgewässer und der Erreichung der WRRL-Ziele vorgenommen werden (bspw. im Hinblick auf die Speisung aus der Weißen Elster). Fiskalische Mittel im Bereich der Wasserwirtschaft sind für die Erreichung der WRRL-Ziele der Bestandsgewässer zu investieren. Um die Vereinbarkeit des LüREK mit den Zielen der EU-WRRL sicherzustellen, bedarf es einer Prüfung, die bislang nicht vorgenommen wurde. **Eine WRRL-Vereinbarkeitsprüfung des LüREK wird hiermit beantragt.** Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Flutung der Bergbaufolgeseen. Zugleich bedarf es einer **NATURA-2000-Prüfung**, um die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietsregime herzustellen bzw. zu gewährleisten. § 36 BNatSchG sieht eine dahingehende Prüfungspflicht für Pläne zwingend vor.

Aus Sicht des BUND muss das LüREK konkret aufzeigen, wie die Bestandsgewässer die von der WRRL vorgegebenen Ziele erreichen sollen. Des Weiteren weist der BUND darauf hin, dass sich durch die WRRL-zielkonforme Entwicklung der Bestandsgewässer und ihrer Auen (Landökosysteme) vielfach Synergien nutzen lassen. Zum einen ist dies für einen ausgeglichenen und Klimawandel angepassten Wasserhaushalt notwendig (Retention, Trinkwasser, Ökosystemleistungen). Zum anderen lassen sich dadurch die sog. Grüne Infrastruktur in Form des Biotopverbunds sowie die Biodiversität stärken. Konkreten Entwicklungsbedarf weist der Planungsraum darüber hinaus bereits jetzt auf (Strukturdefizite der Bestandsgewässer wie Weiße Elster, Saale, Rippach usw.). Zugleich lassen sich im Bereich Naherholung und Tourismus Synergieeffekte nutzen (vgl. auch BMU/BfN, Den Flüssen mehr Raum geben Renaturierung von Auen in Deutschland, 2015), denn der weitaus überwiegende Anteil (90%) der Erholungssuchenden (u.a. Wasserwanderer) bevorzugen ökologisch intakte Gewässer (vgl. BfN, Naturbewusstsein 2013, Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt). Dementsprechend ist die Erreichung der WRRL-Ziele auch für die Folgenutzung des Raums und der Gewässerlandschaft auch deren Grundlage. Defizite im Bereich der WRRL-Zielverfehlung sind auch gleichbedeutend mit der fehlenden Attraktivität für Erholungssuchende. Als Beispiel können hier Stau- und Wehranlagen genannt werden, die sowohl erhebliche negative Auswirkungen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands haben als auch für Wasserwanderer Barrieren darstellen (vgl. auch dazu S. 62 des LüREK). Daher können Synergieeffekte

für Natur und Erholung durch die Beseitigung derartiger Strukturen genutzt werden. Zudem muss die Errichtung neuer Anlagen, die sowohl auf wasserwirtschaftlichen als auch Erholungsgründen abzulehnen sind, verhindert werden. Als Beispiel hierfür ist die im LüREK erwähnte Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen zu nennen (S. 88), die entschieden abgelehnt wird (weder ökologisch sinnvoll noch den Auswirkungen übersteigendes Potential der erneuerbaren Energieennutzung)

Der BUND plädiert eindrücklich dafür, die Planung auf ökologisch intakte (Bestands-)Gewässer auszurichten, die somit Grundlage für eine attraktive Naherholung oder eines nachhaltigen Gewässertourismus sein können. Die Belange sind daher von vornherein zusammenzudenken und nicht als gegenseitige Einschränkungen zu verstehen. Als Negativbeispiel kann hier das Wassertouristische Wassernutzungskonzept des Grünen Rings Leipzig genannt werden. Hier wurde der verfehlt Anspruch verfolgt, neue kostenintensive Gewässer/Kanäle müssten zur Seen-Verbindung und dem Wassertourismus errichtet werden (Kanalbau: Harthkanal, „Markkleeberger Wasserschlange“) und die Gewässer hätten sich der Bootsnutzung anzupassen (Störstellenbeseitigung für Motorbootverkehr in der Pleiße). Die Bestandsgewässer – die gerade aus den Bergbaufolgen hohe strukturelle Defizite aufweisen – sind jedoch nicht WRRL konform entwickelt worden. Vielmehr weisen diese einen schlechten und chemischen ökologischen Zustand auf (bspw. sog. „Betonelester“-Abschnitt der Weißen Elster, Pleiße im Südraum von Leipzig) und sind auch für den muskelbetriebenen Bootsverkehr kaum interessant (vgl. zur Kritik und Vorschlägen einer alternativen Ausrichtung des WTNK auch Rudolf/Wulff, das Verfahren zur WTNK-Fortschreibung aus Sicht der Leipziger Umweltverbände, abrufbar unter: <https://www.bund-leipzig.de/service/publikationen/detail/publication/das-verfahren-zur-wtnk-fortschreibung-aus-sicht-der-leipziger-umweltverbaende/>). Diese Fehlplanungen des WTNK gilt es zu verhindern, soweit ein wasserwirtschaftliches Pendant des WTNK für die Weiße Elster in Sachsen-Anhalt für wünschenswert erklärt wird (S. 219). Dementsprechend plädiert der BUND auch dafür, als ersten Schritt nicht den Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur an der Weißen Elster (S. 185), sondern zunächst deren Revitalisierung und Rückbau der Querbauwerke im Interesse der Natur als auch der Wasserwanderer.

In Bezug auf das Erfordernis einer ausgebauten Infrastruktur für Segel- oder Motorbootnutzung (Hafenanlagen, Marinas usw.) teilen wir die in dem LüREK formulierten Kritik der Gutachter (S. 119, hoher Zuschussbedarf, geringe Attraktivität und geringe Nachfrage, hohe Investition für geringen Teil der Erholungssuchenden). Fraglich ist jedoch, warum die selbst von den Gutachtern des LüREK formulierte Kritik in den Handlungsempfehlungen keine Berücksichtigung gefunden hat, sondern dort wiederum die Errichtung einer Hafenanlage vorgesehen ist (S. 183). Der Entwurf ist in diesem Punkt widersprüchlich.

Für die Entwicklung der Bergbaufolgen wird im LüREK nachvollziehbar auf Risiken und Chancen hingewiesen. Bereits jetzt zeigt sich ein defizitärer Wasserhaushalt, dessen Wirkungen durch fortschreitenden Klimawandel weiter verstärkt werden. Hier genannt sei das Beispiel des Mondsees, der aufgrund fehlender Speisung und enormer Verdunstung einen erheblichen Teil seiner Wassermenge verloren hat. Dieser soll nunmehr zu Ungunsten der Grundwasserkörper durch Grundwasser gespeist werden. Der BUND plädiert dafür, derartige Handlungen zukünftig zu unterlassen und vielmehr einen dynamischen und selbstregulierenden Wasserhaushalt und Pegelstand anzustreben. In diesem Zusammenhang verweisen auf die oben wiedergegebene Vorbildfunktion des Braunkohleplans Goitzsche und die diesbezüglichen Festsetzungen.

Auch hinsichtlich des Revitalisierungspotential der Bestandsgewässern gilt es zu priorisieren. Natürlichen Gewässern ist der Vorzug gegenüber künstlichen Gewässern zu geben. Die in dem LüREK-Entwurf vorgesehene Wiederbespannung des Elsterfloßgrabens (S. 147) kann aus Sicht des BUND nur unter der Prämisse zugestimmt werden, wenn dadurch nicht der Wasserhaushalt der Weißen Elster negativ verändert wird.

In Bezug auf die Ausführungen unter Punkt 2.5.10 (Schutzgebiete) wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Naturschutzgebiete ein absolutes Veränderungsverbot aufweisen, sondern auch die NATURA-2000 Gebiete. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Abbildung 8 (Schutzgebiete im Untersuchungsraum) die Darstellung des SPA-Gebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ fehlt.

Mit verBUNDenen Grüßen



Dr. David Greve
Geschäftsführer
BUND Sachsen e.V.



Christian Kunz
Geschäftsführer
BUND Sachsen-Anhalt e.V.